



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

9. August 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 058/96

### Sachverhalt

Bei einem Einbruch im Oktober 1995 wurden Euroschecks entwendet, die auf ein 1993 aufgelöstes Konto lauteten, wobei auch zu diesem Zeitpunkt die Scheckkarte bereits zurückgegeben wurde. Diese Schecks wurden in Italien eingelöst. Die Volksbank Baden-Baden/Rastatt verlangt die Hälfte der entstandenen Kosten (ca. DM 550,--) von ihrem ehemaligen Kunden bzw. hat nach Belastung seines Kontos die Hälfte erstattet.

### Stellungnahme

1. Die Bank hat keinerlei Ansprüche gegen den Kunden auf Ersatz der aus der Einlösung der Schecks entstandenen Beträge nach dem Scheckrecht, weil diese keine wirksamen Schecks waren. Wirksame Schecks setzen die authentische Unterschrift des Scheckausstellers voraus.
2. Die Banken haben sich in den ec-Bedingungen allerdings vorbehalten, die Beträge vom Scheckhalter zurückzuverlangen, die innerhalb des durch die Scheckkarte gegebenen Garantierahmens von unbefugten Dritten unter Zugrundelegung der Scheckkarte abgehoben wurden. Dabei wird bei Vermerk der zutreffenden ec-Nummer auf der Rückseite des Schecks in der Regel davon ausgegangen, daß die Scheckkarte vorgelegen hat.

Im vorliegenden Fall ist dies allerdings nicht denkbar, da die Scheckkarte zum Zeitpunkt der Begebung dieser Schecks bei der Bank selber war, da sie ja vorzeitig zurückgegeben wurde. Insofern kann die Vermutung, daß die Scheck unter Vorlage der Scheckkarte begeben wurden, gar nicht mehr zutreffen.

Von daher scheidet jede Haftung des Scheckinhabers aus.

Auch eine Einlösung des Schecks als Barscheck würde zu keinem anderen Ergebnis führen, da die Rechtsprechung davon ausgeht, daß Barschecks nur bei der kontoführenden Bank selber risikolos zu Lasten des Kunden eingelöst werden können, da nur die kontoführende Bank überprüfen kann, ob die Schecks echt sind.

3. Aber auch ganz generell würde im vorliegenden Fall eines Einbruchdiebstahls keine Haftung für unberechtigte Abhebung mit dem Scheck erfolgen. Die Garantiehaf- tung bei ec-Schecks beruht nämlich nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung auf einer Verschuldensvermutung seitens des Kontoinhabers. Ein solches Ver- schulden liegt insbesondere vor, wenn Scheckkarte und Schecks gemeinsam et- wa in einer Handtasche oder in einem Portemonnaie aufbewahrt wurden und bei dieser erhöhten Diebstahlsgefahr zu erwarten ist, daß ein Dritter, der beides in den Händen hält es bekommt und mißbrauchen kann.

Bei einem Einbruchdiebstahl liegt aber zunächst einmal eine sichere Verfassung vor, da niemand davon ausgehen muß, daß in seiner Wohnung Einbrecher herum- laufen. Darüber hinaus wäre ja auch im vorliegenden Fall eine gemeinsame Ver- wahrung von Scheck und Scheckkarte ausgeschlossen, da die Karte ja längst zu- rückgegeben wurde.

4. Noch ein weiteres Argument spricht gegen die Haftung. Eine Scheckkarte ist nach den heutigen Bedingungen maximal zwei Jahre gültig. Ist nach Ablauf der Gültig- keit keine weitere Scheckkarte ausgegeben oder eine vorherige ungültige Scheck- karte benutzt worden, so tritt keine Haftung des Kontoinhabers ein, weil die Bank hier selber für den Schaden aufkommen muß.